

gehöriger der Grenztruppen sein kann. Befehlsverletzungen von Angehörigen der Grenztruppen werden, wenn sie während der Dienstdurchführung im Grenzdienst begangen werden, zu- meist gleichzeitig eine Militärstraftat nach dieser Norm sein und § 262 StGB wird in diesen Fällen als das speziel- lere Gesetz zur Anwendung kommen müssen. Der Wachposten einer Grenzkompanie, welcher im Grenzgebiet kaserniert ist, wird bei einer strafrechtlich relevanten Verletzung der Dienstvorschriften über den Wachdienst in der Regel eben- falls nach § 262 StGB strafrechtlich verantwortlich sein und nicht nach § 261 StGB, weil diese Art des Wachdienstes Bestandteil des Grenzdienstes ist.

3\* Die Gewährleistung der Sicherheit des funktechnischen und des Bereitschaftsdienstes (§ 263)

Die Revolution im Militärwesen hat für viele Dienstzweige und Waffengattungen unserer Streitkräfte völlig andere Ein- satzbedingungen geschaffen, als dies noch vor und während des 2. Weltkrieges für die damals bestehenden Armeen mit ihren Teilstreitkräften und Waffengattungen der Fall war.

Die ständige Aggressionsgefahr, welche durch den widerer- standenen revanchistischen Militarismus und Imperialismus in Westdeutschland und seine Integration in den aggressi- ven NATO-Pakt entstanden ist, verlangt von den Streitkräf- ten der DDR einen zuverlässigen Schutz und eine bestän- dige Wachsamkeit. Die dauernde Einsatzbereitschaft be- stimmter Gruppierungen unserer Land-, Luft- und Seestreit- kräfte ist daher erforderlich. Diese ständige Einsatzbe- reitschaft umfaßt u. a. auch die ständige Sicherung des See- und Luftraumes vor allem mit funktechnischen und son- stigen Nachrichtennitteln. Es ist verständlich, daß im Zeitalter der Überschallgeschwindigkeit eine besonders auf- merksame und wachsame Dienstdurchführung von den Angehöri- gen der mit dieser Norm erfaßten Dienste gefordert werden muß. Jegliche Verletzungen der Dienstvorschriften über den